



PAUL VAHLE GMBH & CO. KG

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

PAUL VAHLE GMBH & CO. KG - Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand 07 2023

INHALT

§ 1	Vertragsabschluss, Schriftform, Änderungen, Verträge über auf USML gelistetes Material und Dual-USE Ware	Seite 1	§ 7	Haftung, Produkthaftung, Freistellung	Seite 5
§ 2	Preise, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Sicherheitsdatenblatt	Seite 1	§ 8	Versicherung	Seite 5
§ 3	Rechnungserteilung, Zahlung, Forderungsverrechnung, Forderungsabtretung	Seite 2	§ 9	Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte	Seite 6
§ 4	Zölle, Ursprung, Exportkontrolle	Seite 2	§ 10	Geheimhaltung	Seite 6
§ 5	Termine, Verzug, Beistellungen, höhere Gewalt, längerfristige Leistungshindernisse, Insolvenz	Seite 3	§ 11	Bezeichnung der Waren, Werbung Qualitätmanagement	Seite 6
§ 6	Garantien, Zusicherungen, Gewährleistungen, Eigentumsvorbehalt, Rügepflicht, Gewährleistungszeit und Umfang der Gewährleistung, Verjährung	Seite 4	§ 12	Soziale Verantwortung, Code of Conduct, Mindestlohn	Seite 7
			§ 13	Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit, ergänzendes Recht, Sonstiges	Seite 8

§ 1 Vertragsabschluss / Schriftform / Vergütung von Angeboten / Änderungen

- Wir, die PAUL VAHLE GMBH & CO. KG (nachfolgend auch kurz „VAHLE“ genannt) bestellen auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend kurz „AllgEB“ genannt) von VAHLE. Diese AllgEB der PAUL VAHLE GMBH & CO. KG gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Von diesen AllgEB abweichende Geschäftsbedingungen und andere abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich und ausdrücklich anerkannt haben. Nehmen wir die Lieferungen und Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen bzw. anerkannt. Als eine solche Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.
- Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Abrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können, soweit von uns gewünscht, auch durch Datenfernübertragung, z.B. codierte electronics mails (E-Mails), Faxübermittlung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- Verträge über Material, welches auf der USML (United States Munitions List) gelistet ist (nachfolgend kurz: „USML-Ware“ genannt) und damit unter ITAR (International Traffic in Arms Regulations) kontrolliert wird, werden von VAHLE grundsätzlich nicht geschlossen; dies ergibt sich zudem bereits aus dem deutlichen Hinweis zu USML-Ware auf den Bestellungen von VAHLE. Als Ausnahme von vorstehendem Grundsatz können Verträge über USML-Ware nur dann verbindlich geschlossen werden, wenn die Bestellung von VAHLE **a**) schriftlich erfolgt, **b**) von der internen Exportkontrolle (d.h. dem Exportkontroll- & Zollbeauftragten) von VAHLE und der Geschäftsführung (d.h., die Paul Vahle Verwaltungs GmbH HR B 4495, vertreten durch ihre(n) Geschäftsführer) eigenhändig unterzeichnet wird und **c**) in der Bestellung zudem ausdrücklich und deutlich darauf hingewiesen wird, dass VAHLE mit der Lieferung von USML-Ware einverstanden ist. Liegen diese engen Voraussetzungen nicht vor, ist der Vertrag über USML-Ware nicht wirksam und ist VAHLE weder zur Annahme der Ware verpflichtet, noch besteht – selbst bei Warenannahme – ein Zahlungsanspruch von Ihnen. für derartige Lieferungen gegenüber VAHLE.
- Bei der Lieferung von Dual-USE Ware sind Sie als Hersteller/Lieferant innerhalb der EU dazu verpflichtet, die Angabe von Dual-USE Ware auf Ihren einschlägigen Geschäftspapieren auszuweisen. Sie sind verpflichtet, uns diese Information vorab auf Ihrem Angebot pro Materialposition zur Verfügung zu stellen. Verträge über Dual-USE Ware sind nur verbindlich, wenn die Bestellung/Annahme schriftlich erfolgt und diese durch unseren Einkauf und unsere interne Exportkontrolle (d.h. dem Exportkontroll- & Zollbeauftragten) eigenhändig unterzeichnet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind gegenteilige – auch schriftliche – Erklärungen von uns im Sinne von vorstehender Ziffer 2. unverbindlich. Bei Verstoß gegen Ihre Informationspflicht in Bezug auf Dual-USE Ware, haften Sie für sämtliche mittelbare oder unmittelbare Schäden und Aufwendungen, die VAHLE entstehen.

§ 2 Preise / Versand / Verpackung / Gefahrübergang / Sicherheitsdatenblatt

- Soweit nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind die vereinbarten Preise Festpreise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geforderten Höhe sowie bei Importlieferungen inklusiv Zollkosten und zuzüglich Einfuhrumsatzsteuer. Die Kosten für Verpackung und Transport bis zu der von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Empfänger- oder Verwendungsstelle sind in den mit Ihnen vereinbarten Preisen enthalten.

2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit mindestens 2 Durchschlägen beizufügen, in dem die Lieferung nach Art, Menge und Gewicht genau aufgeschlüsselt ist. Im Übrigen müssen Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz die in unserem Auftrag bzw. unserer Bestellung geführten Kennzeichnungen, insbesondere unsere Bestellnummer und ferner, soweit angegeben, die VAHLE Teile- bzw. Materialnummer, die Chargennummer und die Positionsnummer, enthalten.
3. Alle für eine etwaig vorgesehene Abnahme, für den Betrieb, für die Wartung und für Reparaturen des Vertragsgegenstandes erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen (in englischer/deutscher Sprache), insbesondere Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen und Reparaturhandbücher usw., sind uns von Ihnen in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos und unaufgefordert mitzuliefern.
4. Der Versand erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung bis hin zum zufälligen Untergang des Vertragsgegenstands bleibt bis zur Ablieferung an der Ihnen von uns mitgeteilten Versandanschrift bzw. der Empfangs- oder Verwendungsstelle somit bei Ihnen.
5. Für Materialien und Gegenstände (beispielsweise technisches Gerät oder Teile hiervon), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Menschen nicht ausgeschlossen werden können bzw. Gefahren für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, werden Sie uns mit Ihrem Angebot, spätestens jedoch bis zur Warenlieferung ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach den gesetzlichen Vorschriften (u.a. VO [EG] Nr. 1907/2006 [REACH]) und ein zutreffendes Unfallmerkleblatt (für den Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der zugrunde liegenden rechtlichen Bestimmungen sind von Ihnen aktualisierte Daten- und Merkblätter zu erstellen und uns unverzüglich zu übergeben.

§ 3 Rechnungsertellung / Zahlung / Forderungsverrechnung / Forderungsabtretung

1. Rechnungen sind uns von Ihnen für jeden Auftrag bzw. jede Bestellung getrennt zu stellen und uns stets per E-Mail, d.h. elektronisch zu übermitteln (elektronische Rechnung / e-Invoicing). Für die elektronische Rechnungserteilung haben wir folgende E-Mail-Adresse eingerichtet: **vahle.invoices.germany@vahle.de**, an die Sie bitte Ihre Rechnung übermitteln. Vorbehaltlich einer vom e-Invoicing ausdrücklich abweichenden Vereinbarung, werden lediglich Rechnungen als ordnungsgemäß anerkannt, die elektronisch an vorstehende E-Mail-Adresse übermittelt werden.
2. Bei Importlieferungen ist von Ihnen (zusätzlich zur elektronischen Rechnung per E-Mail nach vorstehender Ziffer 1.) eine Handelsrechnung in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung den Warenbegleitpapieren für Zollzwecke beizufügen.
3. Ihre Rechnungen müssen die in unserem Auftrag bzw. unserer Bestellung geführten Kennzeichnungen, insbesondere unsere Bestellnummer und ferner, soweit angegeben, die VAHLE Teile- bzw. Materialnummer, die Chargennummer und die Positionsnummer, enthalten. Nicht ordnungsgemäß eingereichte bzw. den vorgenannten Regelungen nicht genügende Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
4. Bei monatlichen Lieferungen und Leistungen ist hierauf in den Rechnungen hinzuweisen. Teilrechnungen sind ebenfalls als solche zu kennzeichnen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, soweit mit Ihnen nichts anderes vereinbart ist, entweder binnen 30 Tagen nach Eingang der jeweiligen Rechnung bei uns unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang in Zahlungsweise nach unserer Wahl.
5. Die Zahlungs- und Skontofristen laufen ab ordnungsgemäßigem Rechnungseingang nach vorstehenden Ziffern 1. bis 3. dieses § 3 *AllgEB* jedoch nicht vor Eingang
 - a) der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentation, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns und nicht vor Eingang und Übergabe
 - b) der in § 1 Ziffer 4., § 4 Ziffern 1. bis 4. *AllgEB* genannten Informationen, Angaben und Unterlagen an uns.
Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit. Bei fehlerhafter Ware und/oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung in angemessenen Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
6. Fälligkeitszinsen können von keinem Vertragspartner gefordert werden. Der Verzugszins beträgt 5%- Punkte über dem Basiszinssatz. Wir sind berechtigt, einen geringeren Verzugszins als von Ihnen gefordert, nachzuweisen.
7. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, sind Sie nicht berechtigt, Ihre Forderungen abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen. Treten Sie ihre Forderungen entgegen der Regelung des vorstehenden Satzes gleichwohl an einen Dritten ab, so ist die Abtretung dennoch wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an Sie oder den Dritten leisten.

§ 4 Zölle, Ursprung, Exportkontrolle

1. Als Lieferant sind Sie verpflichtet, uns zu jeder Materialbestellung und Lieferung folgende Angaben in Schriftform zu erteilen:
 - a) die Zolltarifnummer gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (pro Materialnummer);
 - b) das IHK-Ursprungsland (nicht präferenziell) gemäß Artikel 59-61 Zollkodex der Union (UZK) in Form einer IHK-Erklärung und/oder einem unentgeltlichen Ursprungszeugnis (UZ) oder
 - c) bei präferenzbegünstigten Materialien die Ausstellung einer Langzeit-/Einzellieferantenerklärung (pro Materialnummer) oder einer EUR.1/Ursprungserklärung.

2. Wir gehen davon aus, dass das in der Bestellung aufgeführte Material nicht von den aktuellen Anhängen der VO (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-Use-VO) sowie der aktuellen Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung (Ausfuhrliste) erfasst ist und auch keinerlei Anteile von Vorprodukten aus US-amerikanischem Ursprung enthalten bzw. kein direktes Produkt US-amerikanischer Software oder Technologien ist. Andernfalls sind Sie mit Annahme der Bestellung verpflichtet, uns zeitnah - spätestens bei Anlieferung des Materials - unser VAHLE Formblatt A „Erklärung des Lieferanten zur Exportkontrolle“ über den Einkauf anzufordern und uns vollständig ausgefüllt zukommen zu lassen. Alternativ können Sie uns auch Ihr eigenes Formular zur Verfügung stellen.
3. Als Lieferant haben Sie zusätzlich für Zollzwecke, den Warenbegleitpapieren, eine Handelsrechnung sowie einen Lieferschein in englischer Sprache, jeweils in zweifacher Ausfertigung, beizufügen. Abweichungen hiervon bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Im Falle von zollpflichtigen Lieferungen sind in der Rechnung jeweils getrennt, auszuweisen: (a) die Materialkosten und daneben (b) nicht im Preis enthaltene Kosten (z.B. Provisionen, Maklergebühren, Lizenzkosten, Fertigungsmittelkosten, unsere Beistellungen), (c) Montage- und Frachtkosten, (d) der Wert von Reparaturleistungen nach Material- und Lohnkosten. Auch bei kostenlosen/unentgeltlichen Lieferungen ist eine Wertangabe mit dem Hinweis „For Customs Purposes Only/Nominal value „only for customs clearance“ pro Materialposition erforderlich. Ferner sind auf Rechnung und Lieferschein der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Musterlieferung).
Das Material ist – wenn nichts gesondert vereinbart wurde – durch Sie im „zollrechtlich freien Verkehr“ anzuliefern. Der Steuerbescheid muss uns vorab zur Überprüfung, spätestens bei Anlieferung der Ware im Original vorliegen. Gleichermaßen müssen uns die Zolltarifnummern sowie die zutreffenden Materialwerte (entgeltlich/unentgeltlich), die genaue Warenbeschreibung pro Materialposition und die in Ziffer 1. und 2. dieses § 4 genannten Zusatzdokumente zum Material, zu Ursprungsangaben und zur Exportkontrolle vorliegen. Andernfalls sind wir nicht verpflichtet, Ihre Lieferung/Material anzunehmen.
4. Wenn Ihr Produkt unter die Zertifizierungspflicht, insbesondere, aber nicht ausschließlich UL (Underwriters Laboratories), FCC (Federal Communications Commission), EAC (Eurasian Conformity), CCC (China Compulsory Certificate) fällt, so sind Sie als Hersteller/Lieferant verpflichtet, uns die entsprechenden Unterlagen auf eigene Kosten unverzüglich (spätestens mit Anlieferung) zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.
5. Als unser Lieferant gewährleisten Sie die Supply Chain Security (Sicherheit in der Lieferkette) und beachten entsprechende rechtliche Anforderungen. VAHLE hat bestimmte Sicherheitsstandards im eigenen Unternehmen sowie in der Lieferkette zur Einhaltung der nationalen, supranationalen sowie US-Verordnungen und mit Blick von Kunden mit dem Status „zugelassener Wirtschaftsbeteiligter AEO“ einzuhalten. Hierunter fällt insbesondere das Verbot von Geschäftskontakten mit [d.h. das direkte oder indirekte Bereitstellen von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an]
 - a) terroristischen Organisationen oder Personen bzw. b) Personen und/oder Unternehmen, die in verschiedenen „Sanktionslisten“ aufgeführt sind. Sie als unser Lieferant sind ebenfalls verpflichtet, vorgenannte Verordnungen einzuhalten. Zur Sicherheit der Lieferkette sind Sie u.a. verpflichtet,
 - a) Waren, die in unserem Auftrag bzw. im Auftrag für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- oder verarbeiten oder zu verladen und während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderungen vor unbefugten Zugriffen zu schützen;
 - b) zuverlässiges Personal für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren einzusetzen;
 - c) Geschäftspartner, die von Ihnen als Subunternehmer/Unterauftragnehmer eingesetzt werden, sind entsprechend zu verpflichten und haben ebenfalls die Supply Chain Security zu gewährleisten und die entsprechenden rechtlichen Anforderungen zu beachten, einschließlich jener, die in dieser Ziffer 5. genannt sind.

§ 5 Termine / Verzug / Beistellungen / höhere Gewalt / längerfristige Leistungshindernisse / Insolvenz

1. Die vertraglich mit Ihnen vereinbarten Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der Ihnen von uns mitgeteilten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für die rechtzeitige Erbringung der Leistung ist die abnahmefähige Vollendung bzw. Übergabe Ihres Werkes bzw. des Vertragsgegenstandes maßgeblich, einschließlich der Übergabe der gesamten nach den gesetzlichen Bestimmungen (Gesetze und Verordnungen) verlangten und vertraglich vereinbarten Unterlagen und Dokumentationen in englischer/deutscher Sprache, beispielsweise Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Konformitätsbescheinigungen, Ersatzteillisten, Bedienungsanweisungen, und Reparaturhandbücher usw. Diese Unterlagen und Dokumentationen sind von Ihnen in vervielfältigungsfähiger Form beizustellen.
2. Sobald Sie erkennen, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann bzw. die Gefahr hierfür besteht, haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung in Textform (E-Mail bzw. Fax) mitzuteilen. Sie werden in diesen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine minimale Verzögerung ergibt. Soweit durch eine verspätete Lieferung Änderungen bei den von uns getroffenen Dispositionen notwendig werden, werden wir Ihnen diese unverzüglich bekanntgeben und die zu ergreifenden Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.
Durch Ihre Mitteilung über eine voraussichtliche Verzögerung bzw. durch eine etwaig eintretende Verzögerung ändert sich in keinem Fall der mit Ihnen vereinbarte (Liefer-) Termin.

3. Kommen Sie mit Ihrer Lieferung in Verzug, so haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes je angefangener Woche, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Wir behalten uns vor, auch bei Annahme der verspäteten Lieferung, diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Durch das Verlangen der Vertragsstrafe wird das Recht auf weiteren Schadensersatz nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe ist auf diesen Schadensersatz anzurechnen.
4. Für den Fall, dass Sie die vertraglich vereinbarten Termine und Lieferfristen aus einem von Ihnen zu vertretenden Umstand nicht einhalten, sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von einem Dritten Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Bei einer früheren Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Vorbehaltlich aller weiteren Zahlungsvoraussetzungen gelten auch erst ab dem vereinbarten Liefertermin die in § 3 Ziffer 5. dieser *AllgEB* genannten Zahlungsfristen.
6. Von uns beigestellte bzw. beizustellende Materialien, Teile, Behälter usw. (Beistellungen) und Unterlagen oder Daten bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere als die vereinbarten vertraglichen Zwecke verwendet werden. Vervielfältigungen von Beistellungen, Unterlagen oder Daten dürfen Sie nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung anfertigen. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht Ihnen an den Beistellungen, Unterlagen oder Daten nicht zu. Entsprechendes gilt, soweit Sie Dritte bzw. Unterbeauftragte bei der Leistungserbringung einschalten. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Beistellungen, Unterlagen oder Daten können Sie sich nur berufen, wenn Sie diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten haben.
7. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse (höhere Gewalt) befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind wechselseitig verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich über die Art, die Dauer und über die Beendigung der Störung zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
8. Im Falle einer längerfristigen Leistungsverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen eines der Vertragspartner, ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Sind Sie von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, werden Sie uns nach besten Kräften unterstützen, damit die Leistungserbringung durch uns selbst oder einen Dritten erfolgen kann, inklusiv einer Lizenzierung von für die Leistungserbringung notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

§ 6 Garantien / Zusicherungen / Gewährleistungen / Eigentumsvorbehalt / Rückpflicht / Gewährleistungszeit und Umfang der Gewährleistung / Verjährung

1. Sie garantieren und sichern uns zu, dass sämtliche von Ihnen gelieferte Gegenstände und Waren und alle von Ihnen erbrachten Leistungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, einschließlich den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sie sichern ferner die Verwendung zweckentsprechender Materialien, eine sachgemäße Konstruktion, Bauart und/oder Ausführung zu und zudem ein einwandfreies Funktionieren und das Erreichen der vereinbarten Leistungen unter den vereinbarten Bedingungen.
2. Sind im Einzelfall Abweichungen von den in vorstehender Ziffer 1 genannten Garantien, Zusicherungen und Verpflichtungen notwendig, müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Auch durch behördliche Genehmigungen von Unterlagen oder im Falle von Beistellungen gemäß § 5 Ziffer 6 dieser *AllgEB* oder einer etwaig von uns erteilten Genehmigung von Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird Ihre alleinige Verantwortlichkeit nicht eingeschränkt. Gleiches gilt für unsere Anordnungen betreffend die Art der Leistungsausführung. Soweit Sie Bedenken gegen die von uns gewählte Art der Ausführung haben, haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in Abstimmung mit uns Alternativlösungen zu erarbeiten.
3. Weiterhin garantieren Sie und sichern uns zu, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und dass Sie uneingeschränkt Verfügungsberechtigt sind. Etwaig dennoch bestehende Rechte Dritter an den Vertragsgegenständen sind uns unaufgefordert offenzulegen. Bezüglich eines etwaigen Eigentumsvorbehaltes gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an den gelieferten Gegenständen, Produkten und Waren durch unsere Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des sogenannten Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts können Sie die gelieferten Gegenstände und Waren nur herausverlangen, wenn Sie vom Vertrag zurücktreten.
4. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen werden wir Ihnen offene Mängel bei den gelieferten Vertragsgegenständen, Produkten und Waren unverzüglich schriftlich anzeigen und rügen, sobald solche Mängel nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Eine solche Mängelanzeige gilt auf jeden Fall dann als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Lieferung an der von uns benannten Empfangs-

- bzw. Verwendungsstelle erfolgt. Verdeckte Mängel, die von uns erst später festgestellt werden, werden wir Ihnen innerhalb von zwei Wochen nach Kenntniserlangung anzeigen und Ihnen eine entsprechende Mängelanzeige übermitteln.
5. Stellen wir während der Gewährleistungszeit Mängel an Ihren Lieferungen und Leistungen fest, hierzu gehört auch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, haben Sie nach unserer Aufforderung und nach unserer Wahl unverzüglich und unentgeltlich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung die bestehenden Mängel zu beseitigen. Zudem haben Sie sämtliche mit der Mangelbeseitigung verbundenen Nebenkosten zu tragen. Hierzu gehören insbesondere die bei der Fehlersuche, beim Ausbau des fehlerhaften und beim Einbau des Ersatzteils entstehenden Kosten sowie etwaig erforderliche Gutachter- und Transportkosten. Verweigern Sie die Beseitigung des Mangels oder ist eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht möglich bzw. bleibt erfolglos, oder wird die Mangelbeseitigung über eine angemessene, von uns schriftlich gesetzte Frist hinaus verzögert, dann stehen uns die gesetzlichen Rechte auf Aufhebung des Vertrages oder Minderung zu. Schadensersatzansprüche – insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung – bleiben ausdrücklich vorbehalten.
 6. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Kunden, d.h. in allen dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung auf Ihre Kosten und Gefahr selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Sollte eine vorherige Abstimmung mit Ihnen nicht möglich sein bzw. aufgrund der Dringlichkeit der Mängelbeseitigung, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schadenshöhe, eine sofortige Mängelbeseitigung nach unserem Ermessen erforderlich sein, werden wir die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen sofort einleiten und Sie unverzüglich im Nachgang über die getroffenen Maßnahmen informieren. Gleichermaßen können wir kleinere Mängel ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigen, ohne dass hierdurch Ihre Gewährleistungspflicht berührt wird. Wir können Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen der von uns selbst oder einem Dritten durchgeführten Mängelbeseitigung belasten.
 7. Die Gewährleistungszeit beträgt, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, 2 Jahre und beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an der von uns benannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei vereinbarter Abnahme beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Datum unseres Abnahmeschreibens.
 8. Die Verjährung wird ab dem Tag des Zugangs der Mängelanzeige so lange gehemmt, bis Sie uns gegenüber erklärt haben, dass der Mangel beseitigt ist bzw. die Beseitigung verweigern. Für ausgebesserte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Tage der Ausbesserung bzw. Rücklieferung der ausgebesserten Teile oder der Ersatzlieferung neu zu laufen.

§ 7 Haftung / Produkthaftung / Freistellung

1. Soweit Ihre Lieferung bzw. Leistung mit Fehlern behaftet ist, Sie gegen vertragliche Sorgfaltspflichten, insbesondere Obhuts- und Informationspflichten und sonstige vertragliche Nebenpflichten verstoßen (u.a. auch die in § 1, Ziffer 4., § 4 Ziffer 1. bis 4. dieser *AllgEB genannten Pflichten*) oder Sie Ihre Lieferverpflichtungen und die vertraglich vereinbarten Termine nicht einhalten (nachfolgend kurz: „Vertragsverletzungen“ genannt), so richten sich unsere Ansprüche aufgrund dieser Vertragsverletzungen, soweit sich aus den Bestimmungen dieser *AllgEB* nichts anderes ergibt, nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haften für sämtliche uns aufgrund der Vertragsverletzung mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Abnahmeprüfung, sofern zumindest Teile der Leistung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Leistung im weiteren Geschäftsablauf bei uns.
2. Soweit Ihre Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen davon abhängt, dass Sie den Vertragsverstoß zu vertreten haben, können Sie sich durch den Nachweis fehlenden Verschuldens von Ihrer Haftung befreien. Ein Verschulden Ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Ihrer Vorlieferanten und Unterbeauftragten haben Sie in gleicher Weise zu vertreten wie eigenes Verschulden. Sie können sich von Ihrer Haftung nicht durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und/oder Überwachung der Verrichtungsgehilfen, Vorlieferanten oder Unterbeauftragten befreien.
3. Die in den vorstehenden Ziffern 1. und 2. genannten Haftungsregelungen gelten entsprechend für Ihre Schadensersatzansprüche gegen uns.
4. Soweit Sie haften, stellen Sie uns von allen Ansprüchen Dritter frei.
5. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsvorschriften oder Produkthaftungsgesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware bzw. Ihr Produkt zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz des Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die von Ihnen gelieferten Waren bzw. die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht worden ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

§ 8 Versicherung

1. Sie haben auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in branchenüblichen und angemessenen Umfang bei einem renommierten und solventen Versicherungsunternehmen abzuschließen, welche die Haftung von Ihnen gegenüber uns und Dritten insbesondere aus der Produkthaftung einschließlich des Rückkrufisikos im erforderlichen Umfang abdeckt. Auf unser Verlangen werden Sie uns den entsprechenden Versicherungsschutz einschließlich des Deckungsumfanges nachweisen.
2. Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesen *AllgEB* für Sie ergebenden Verpflichtungen.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch die Lieferung, Verarbeitung, Benutzung oder Weiterveräußerung der Liefergegenstände keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte oder bei Abnahme ausgelegte Patentanmeldungen Dritter verletzt werden.
2. Sie haben uns von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie Vergleichsabschlüsse über solche Ansprüche und Klagen) freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die uns im Hinblick auf jegliche Inanspruchnahme oder Klage eines Dritten gegen uns dadurch entstehen, dass die Waren oder ihre Verwendung durch uns oder unsere Kunden gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte dieses Dritten verletzen. Wir sind ferner berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken. Ungeachtet dessen haften Sie nicht, soweit sich die Verletzung aus der Herstellung der Waren in Übereinstimmung mit unseren Anweisungen ergibt und Sie trotz Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt nicht wissen konnten, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten eines Dritten führt.
3. Wird Ihnen die Behauptung einer Verletzung von Rechten Dritter mitgeteilt, sind Sie zur Einleitung erforderlicher Schritte verpflichtet, die einen Bezug der Waren von Ihnen durch uns ohne eine solche Verletzung sicherstellen, was beispielsweise durch eine Lizenznahme oder die Neugestaltung der Waren (entsprechend sämtlichen Vertragsbedingungen und Qualitätsvorgaben) oder andere geeignete Schritte erfolgen kann.

§ 10 Geheimhaltung

1. Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in sämtlichen Veröffentlichungen (beispielsweise auf Ihrer Homepage, in Referenzlisten oder sonstigen Werbematerialien) auf Ihre geschäftliche Verbindung mit uns erst nach einer von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen, es sei denn, eine solche Veröffentlichung ist aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften geboten. Auch in diesem Fall haben Sie uns rechtzeitig vor der betreffenden Äußerung zu informieren.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle Ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom anderen Vertragspartner überlassenen oder in sonstiger Weise bekanntwerdenden Informationen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, Unterlagen, Datenträger usw., als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und diese Informationen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners weiterzugeben bzw. offenzulegen. Dessen ungeachtet sind wir berechtigt, Informationen an verbundene Unternehmen weiterzugeben, die dann ihrerseits an diese Bestimmung gebunden sind.
Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem jeweiligen Vertragspartner bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden.
3. Die in diesem § 10 enthaltenen Pflichten gelten auch nach Ablauf oder Beendigung des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrages fort. Soweit Sie bei der Leistungserbringung Unterbeauftragte bzw. Subunternehmer einschalten, sind diese von Ihnen entsprechend den Bestimmungen in diesem § 10 zu verpflichten.

§ 11 Bezeichnung der Waren, Werbung

1. Sie haben die Waren nach unseren Vorgaben zu kennzeichnen, wenn wir dies verlangen.
2. Keine Vertragspartei, weder Sie noch wir, darf urheberrechtlich geschützte Namen, Logos, Handelsbezeichnungen, Schutzmarken oder Dienstleistungsmarken der anderen Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei verwenden, die diese urheberrechtlich geschützten Namen oder Handelsbezeichnungen als Eigentümer innehat oder kontrolliert.

§ 12 Qualitätsmanagement

1. Sie müssen nach der aktuell gültigen Ausgabe der „ISO 9001“ zertifiziert sein und diese einhalten; die Zertifizierung ist uns durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachzuweisen. Abweichungen von den Anforderungen nach vorstehendem Satz 1 sind schriftlich zu vereinbaren.
2. Sie haben die Qualität Ihrer Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Hierzu gehört u.a. auch, dass Sie als Hersteller/Lieferant für die von Ihnen vertriebenen Produkte, die unter die Zertifizierungspflicht fallen (u.a. UL, FCC, EAC, CCC, vgl. hierzu auch § 4 Ziffer 4 dieser *AllgGB*), verpflichtet sind, entsprechende diesbezügliche (Nachweis-)Unterlagen bereitzuhalten und uns auf eigenen Kosten – wenn nicht bereits mit Anlieferung – auf Nachfrage zur Verfügung stellen.
3. Sie werden ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neusten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einrichten und aufrechterhalten. Sie haben Aufzeichnungen über Ihre Qualitätsprüfungen zu erstellen. Diese Aufzeichnungen sind uns auf unser Verlangen hin zur Verfügung zu stellen. Sie willigen hiermit ferner in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit Ihres Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten ein.

§ 13 Soziale Verantwortung, / Code of Conduct / Mindestlohn; Verantwortung für Arbeits-, Gesundheits-, und Umweltschutz

1. Für uns ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für uns selbst als auch für unsere Lieferanten. Wir, die PAUL VAHLE GMBH & CO. KG, bekennen uns und Sie als Lieferanten bekennen sich gleichermaßen zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011) sowie den Regelungen im Code of Conduct von VAHLE (der im Downloadbereich unserer Internetseite zu finden ist). Als verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Unternehmen kommen wir unserer Sorgfaltspflicht bei der Beschaffung unserer Rohstoffe nach. Aus diesem Grund verpflichten wir auch unsere Lieferanten, Rohstoffe und alle weiteren Güter verantwortungsbewusst und nachhaltig herzustellen sowie zu beschaffen. Unsere Lieferanten sind darüber hinaus verantwortlich, diese Sorgfalt für ihre Lieferkette sicherzustellen.
2. Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit: **(1)** Achtung der Menschenrechte, **(2)** Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und moderne Sklaverei, sowie der besondere Schutz von jungen Arbeitnehmern. **(3)** positive und negative Vereinigungsfreiheit sowie Tarifverhandlungen, **(4)** keine Diskriminierung und Belästigung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal geschützter Merkmale, **(5)** Schutz indigener Rechte, sowie der Rechte von Minderheiten **(6)** Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, **(7)** Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen, **(8)** Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung, **(9)** Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen, **(10)** Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen, insbesondere eine Entlohnung der Mitarbeiter, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht, **(11)** Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen, **(12)** Verbot von Bestechung und Erpressung, **(13)** Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften (wie z.B. Arbeitszeitgesetz). **(14)** Achtung der Frauenrechte, Gleichberechtigung, Vielfalt und Inklusion
Als Lieferant werden Sie angemessene und vorausschauende Maßnahmen ergreifen, um Bestechungsdelikte sowie Korruption und Geldwäsche in Ihrem Unternehmen zu unterbinden. Der Datenschutz und die Datensicherheit in Ihrem Unternehmen sind zu gewährleisten. Sie sind sich Ihrer finanziellen Verantwortung bewusst und dokumentieren diese mit buchhalterischer Sorgfaltspflicht. Bei Bedarf sind notwendige Informationen für unsere gemeinsame Geschäftsbeziehung für uns offenzulegen. Sie sind bereit, sich einem fairen und kartellrechtlich sicherem Wettbewerb unterziehen, Interessenskonflikte zu vermeiden, keine Plagiate in Verkehr zu bringen, geistiges Eigentum zu wahren, Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen zu beachten, Whistleblowing zu unterbinden und sich vor möglicher Vergeltung zu schützen.
Wir erwarten von unseren Lieferanten und deren Lieferketten, dass sie in Bezug auf den Umweltschutz verantwortungsvoll handeln und die Auswirkungen auf den Umweltschutz Rechnung tragen.
Nachweise über Treibhausgasemissionen, die Energieeffizienz, den Einsatz erneuerbarer Energien, Wasserqualität, -verbrauch und Wirtschaft, Luftqualität, Wiederverwertung und Recycling, ggf. Tierschutz, Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung, Bodenqualität und Lärmemissionen, können bei Bedarf eingefordert werden. Sollten unsere Lieferanten mit Chemikalien in der Produktion arbeiten, verlangen wir ein verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement. Den Schutz der Wasserqualität, sowie einen ganzheitlichen ressourcenschonenden Umgang können unsere Lieferanten gewährleisten. Weiterhin müssen die Lieferanten von VAHLE ihren maximalen Beitrag zu Dekarbonisierung leisten. Darüber hinausgehende Land-, Wald- und Wasserrechte sind für unsere Lieferkette ebenfalls verpflichtend.
Ferner tragen Sie die Verantwortung dafür, dass ihre Unterauftragnehmer sich ebenfalls entsprechend den in dieser Ziffer 1. *AllgEB* aufgeführten Regelungen verhalten und diese Regelungen einhalten.
3. Sie sichern zu, bei Ausführung von unseren Aufträgen und Bestellungen die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz) einzuhalten. Sie sichern weiter zu, von Ihnen beauftragte Unterbeauftragte in gleichem Umfang zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes zu verpflichten.
4. Wenn Sie die in diesem § 14 Ziffern 1. und 2 dieser *AllgEB* enthaltenen Bestimmungen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllen, werden Sie uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freihalten, die Dritte (einschließlich behördlicher Stellen) gegen VAHLE in diesem Zusammenhang erheben. Hinsichtlich vorstehender Ziffer 2. (Einhaltung des Mindestlohnes) sind Sie verpflichtet, uns von allen verschuldensabhängigen sowie verschuldensunabhängigen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen eigener Arbeitnehmer und Unterbeauftragter sowie von Ansprüchen der Arbeitnehmer des Unterbeauftragten oder eines von diesem beauftragten weiteren Unterbeauftragtem im Zusammenhang mit den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes freizustellen, die sich aus der Ausführung von unseren Aufträgen/Bestellungen durch Sie ergeben. Die Verpflichtung zur Freistellung der im vorstehenden Satz genannten Ansprüche gilt auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern, Finanzbehörden und insbesondere auch gegenüber Ansprüchen der Bundesagentur für Arbeit bei Zahlung von Insolvenzgeld.

§ 14 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Tellunwirksamkeit / ergänzendes Recht / Sonstiges

1. Erfüllungsort für Ihre Lieferverpflichtung und Ihre Leistung ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, die von uns mitgeteilte Versandanschrift bzw. Empfangs- oder Verwendungsstelle.
2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung, unberührt hiervon bleiben jedoch die Bestimmungen in § 2, Ziffer 4. dieser *AllgEB*.
3. Gerichtsstand ist Kamen, wenn Sie Kaufmann im Sinne von §§ 1 ff HGB sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
4. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallen, werden von uns zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.
5. Sollte eine Regelung dieser *AllgEB* unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.